

Name: Heidi Harders  
Az.: 61 26 02/25  
Datum: 09.05.2023

## **Aufstellung des Bebauungsplanes F25 „Feuerwehr Flachsmeer“ in der Ortschaft Flachsmeer**

### **Zusammenfassende Erklärung gem. §10 Abs. 4 BauGB**

#### **Ziel der Bebauungsaufstellung**

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt den Standort der Stützpunktfeuerwehr Flachsmeer zu verlagern, um für diese ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Zu diesem Zweck erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes F25.

#### **Verfahrensablauf**

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB fand durch eine Öffentlichkeitsbeteiligung vom 18.05.2021 bis einschl. 18.06.2021 im Rathaus Ihrhove statt. Es wurde eine Stellungnahme von der Öffentlichkeit vorgebracht.

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.04.2021 – einschl. 31.05.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß §4 Abs. 1 auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen und, soweit erforderlich, in den Plan eingearbeitet.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 10.11.2021 – einschl. 10.12.2021 vorgestellt. Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden abgewogen und, soweit erforderlich, in den Plan eingearbeitet.

#### **Beurteilung der Umweltbelange**

Hinsichtlich der Schallemissionen der vom Betrieb der Feuerwehr ausgehenden Emissionen wurde ein schalltechnisches Gutachten von der IEL GmbH, Aurich, erstellt.

Zur Beurteilung der Belange der Wasserwirtschaft und um weitergehende, detaillierte Aussagen zur Oberflächenentwässerung zu erhalten, wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Oberflächenentwässerungskonzept von der Kremer-Klärgesellschaft aus Hesel erstellt. Die erforderlichen Maßnahmen zur geregelten Ableitung des Oberflächenwassers wurde durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert.

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Diese werden im vorliegenden Umweltbericht umfassend beschrieben bzw. bewertet.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von Böden mit allgemeiner Bedeutung sowie von Lebensräumen für Pflanzen, welche durch die zulässige Versiegelung entstehen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Versiegelung und durch die damit einhergehend verminderte Versickerungsmöglichkeit führt zu insgesamt erheblichen Auswirkungen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist ebenfalls als erheblich zu beurteilen. Die Umweltauswirkungen auf alle weiteren Schutzgüter sind als weniger erheblich oder nicht erheblich eingestuft. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsgebote im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen werden auf externen Flächen umgesetzt.

#### **Abwägungsvorgang**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie durch entsprechende Maßnahmen auf Ersatzflächen ein adäquater Ersatz der

überplanten Werte und Funktionen gegeben ist, der die entstehenden negativen Umweltauswirkungen vollständig ausgleicht.

Der Bebauungsplan F25 wurde vom Rat der Gemeinde Westoverledingen am 15.12.2022 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung im Amtsblatt seit dem 28.04.2023 rechtskräftig.

Westoverledingen, den 09.05.2023

H. Harders